

Vorlage an den Landrat

Zweiter Bericht zum Postulat 2016/007 von Christoph Buser: «Anpassung der Fristen für Baugesuche» 2017/217

vom 21. Januar 2020

1. Text des Postulats

Am 14. Januar 2016 reichte Christoph Buser, FDP-Fraktion das Postulat 2016/007 «Anpassung der Fristen für Baugesuche» ein, welches vom Landrat am 17. März 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In seinem Bericht (2015-035) zum Postulat 2013-162 von Klaus Kirchmayr "Mehr zeitliche Verbindlichkeit staatlicher Dienstleistungen" zeigt der Regierungsrat auf, wo welche Bearbeitungsfristen in Gesetzen oder Verordnungen festgehalten sind.

Gerade bei Baubewilligungen ist die rasche Bearbeitung durch die kantonale Verwaltung für die Bauherrschaft und Auftragnehmer entscheidend. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) hält diesbezüglich unter §128 Abs. 5 fest, dass der Entscheid über das Baugesuch und die Einsprachen innert drei Monaten, bei komplizierten Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft spätestens innert Jahresfrist zu treffen ist. Die Ausnutzung dieser Bearbeitungsfrist, insbesondere der Frist bei komplizierten Vorhaben, durch die Behörde verursachen Bauverzögerungen und entsprechende Kosten. Diese wiederum gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Gesetzliche Grundlagen in anderen Kantonen zeigen, dass diese Fristen auch enger definiert werden können. Das würde zu rascheren administrativen Prozessen für Bauherrschaften und Unternehmen führen und somit den Zielen der Wirtschaftsoffensive entsprechen.

Die Regierung wird gebeten, das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) dahingehend anzupassen, dass die Baubewilligungsbehörde über das Baugesuch und über die eingegangenen Einsprachen bei einfachen Bauvorhaben spätestens innert 2 Monaten zu entscheiden hat. Bei komplizierten Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft soll die Baubewilligungsbehörde grundsätzlich weiterhin spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Einreichung des Baugesuchs entscheiden. Jedoch soll im RBG ergänzt werden, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion die massgeblichen Bearbeitungsfristen innerhalb des Rahmens "Jahresfrist" im Einzelfall festlegt.

Zudem sollen folgende "Zusatzfristen" ergänzt werden: Die Frist zur Stellungnahme zu Pflichtenheften für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt zwei Monate. Die Bearbeitungsfrist für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt drei Monate.

2. Bericht des Regierungsrats vom 06. Juni 2017 (LRV 2017/217)

Mit der Landratsvorlage 2017/217 vom 06. Juni 2017 berichtete der Regierungsrat ausführlich über seine Abklärungen im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Verkürzung der Bearbeitungsfristen für Baugesuche. Neben der rechtlichen Ausgangslage dokumentierte er in der Vorlage auch, dass sich die Bearbeitungsfristen nicht allein aus den verwaltungsinternen Prozessabläufen zusammensetzen, sondern auch in nicht unwesentlichem Mass die Mitwirkungsdauer der Gesuchstellenden eine wichtige Rolle spielen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Rechtsmittelverfahren. Diese betreffen zwar nur weniger als 10 % aller Baugesuche, jedoch belasten diese wenigen Verfahren aufgrund der jeweils langen Rechtsmittelwege und Bearbeitungszeiten die grundsätzlich gute Gesamtstatistik. Für die detaillierten Ausführungen wird auf die LRV 2017/217 verwiesen.

3. Beschluss des Landrats zur LRV 2017/217: Postulat nicht abgeschrieben

Obwohl die vorberatende Bau- und Planungskommission das Postulat zur Abschreibung empfohlen hatte, beschloss der Landrat am 08. März 2018 mit 36:40 Stimmen, das Postulat stehen zu lassen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, nach ca. einem Jahr einen weiteren Bericht zur Entwicklung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Baugesuche abzugeben. Insbesondere die Auswirkungen der damals in Aussicht gestellten In-Betriebnahme der online-Plattform «E-Baugesuch» zur Einreichung von Baugesuchen auf digitalem Weg sollte bei der neuerlichen Berichterstattung berücksichtigt werden.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Seit den Beratungen im Landrat im März 2018 wurden nachfolgende technische und organisatorische Änderungen umgesetzt.

4.1. Einführung der Online-Plattform «E-Baugesuch»

Die angekündigte online-Plattform «E-Baugesuch» konnte am 01. Mai 2019 zur Benutzung freigegeben werden. Vorausgegangen war eine zeitaufwendige Programmier- und Testphase des gesamten Projektteams «E-Baugesuch» und der übrigen Beteiligten des Programms «Formular-Management-Solution BL, FMS BL» der Zentralen Informatikdienste. Vor der Aktivierung der Webseite wurde zudem eine Pilotphase mit Architekturbüros durchgeführt und ausgewertet. Umfangreiche Anpassungen an den internen Softwareprogrammen waren ebenfalls notwendig. Weiter wurden Schulungen der kantonsinternen Mitarbeitenden und der Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Bauverwaltungen durchgeführt. An mehreren Veranstaltungen wurden insgesamt rund 200 Personen mit dem neuen System vertraut gemacht.

Heute – rund 7 Monate später - kann ein erstes, vorsichtiges Fazit gezogen werden:

Grundsätzlich ist eine Beschleunigung und Vereinfachung der Gesuchsbearbeitung möglich. Einerseits können die Gesuchsunterlagen gleichzeitig einer Vielzahl von kantonalen Fachstellen zur Beurteilung zugewiesen werden und andererseits kann die Kommunikation zwischen den Behörden und den Gesuchstellern zeit- und papiersparend überwiegend digital via E-Mail abgewickelt werden. Ebenfalls eine Vereinfachung gegenüber dem physischen Gesuchsverfahren ist die Möglichkeit, im E-Baugesuch-Verfahren die Unterlagen nicht mehr in vier- oder fünffacher Ausfertigung einreichen zu müssen, sondern nur noch zwei Exemplare des Plansatzes am Ende des Eingabeprozesses abgeben zu müssen.

Unter optimalen Bedingungen, das heisst, wenn die Gesuchsunterlagen vom Gesuchstellenden gemäss der Wegleitung aufbereitet sind, das Gesuch von Anfang an vollständig, gesetzes- und zonenrechtskonform eingereicht wird und keine Einsprachen gegen das Bauvorhaben erhoben werden, kann ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus ca. innert 20 Tagen ab Publikationsdatum bewilligt werden. Erwähnenswert hierbei ist, dass rund dreiviertel der Fachstellen das Gesuch parallel und bereits vor Ablauf der 10-tägigen Auflagefrist bearbeiten und ihre Stellungnahmen ab-

schliessen können. Dies zeigt deutlich, dass die interne Bearbeitungszeit durchaus markant verkürzt werden kann. Ein Vergleich der Bearbeitungsfristen zwischen den in Papierform eingereichten Baugesuchen zu den online eingereichten Gesuchen zeigt bereits in der Anfangsphase des Projekts eine Verfahrensbeschleunigung. Bei den online eingereichten Baugesuchen konnten rund 30% der Baugesuche bereits nach 25 Tagen bewilligt werden. Bei den konventionell eingereichten Gesuchen liegt dieser Anteil bei unter 20% (Abb. 1). Ausserdem zeigt sich deutlich, dass auch die Gesuchstellenden wesentlich schneller auf die Stellungnahmen der Fachstellen reagieren und ihr Baugesuch entsprechend anpassen können. Dies liegt vor allem darin begründet, dass die Kommunikation in der Hauptsache auf elektronischem Weg erfolgt (Abb. 2)

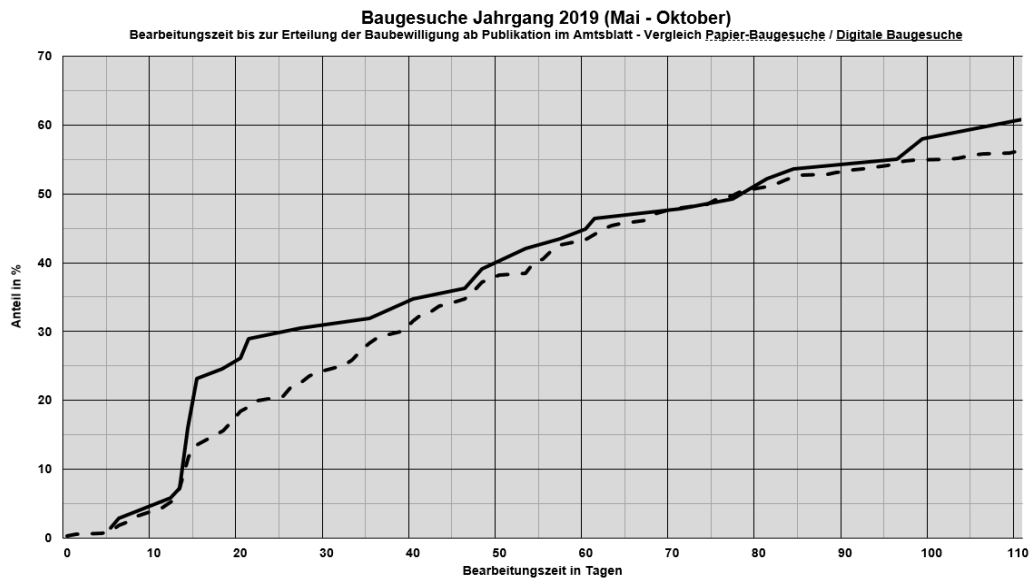


Abb. 1: Vergleich Dauer der Baubewilligungsverfahren

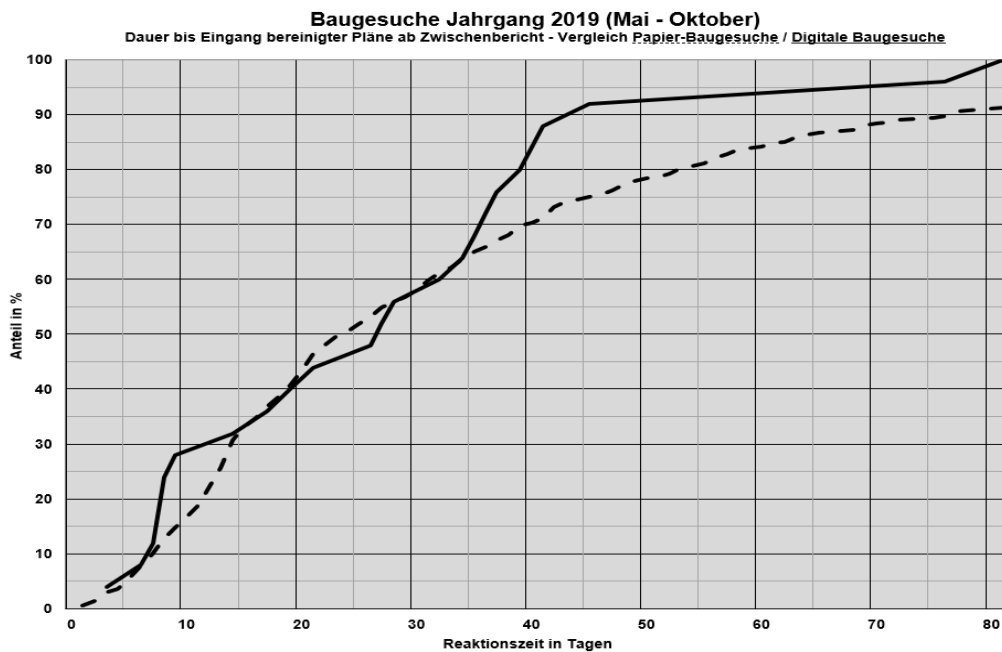


Abb. 2: Vergleich Dauer bis zum Eingang der bereinigten Unterlagen

Durch regelmässige Fehleranalyse und Feedbacks wird das online-Verfahren und die interne Bearbeitungssoftware stetig ausgebaut und verbessert. Die nächsten Anpassungen und Optimierungen sind bereits für 2020 geplant. Die Benutzerführung soll vereinfacht und gleichzeitig stabiler gegen Fehleingaben gemacht werden. Dies wird die Effizienz des online-Verfahrens weiter steigern. Die interne Bearbeitungsdauer durch die kantonalen Fachstellen ist in der Hauptsache durch die Verfügbarkeit der Mitarbeitenden limitiert. Wie bereits in der LRV 2017/217 dargestellt, können durch die Personalsparmassnahmen der letzten Jahre anstehende Ferien- oder krankheits- und unfallbedingte Vakanzen nicht mehr oder nur schwer durch Stellvertretungen kompensiert werden.

Ein nächster grosser Schritt in der effizienzsteigernden Bearbeitung von E-Baugesuchen muss die Anerkennung der elektronischen Unterschrift und der digitalen Signatur sein. Beide sind unabdingbare Voraussetzung für einen komplett medienbruchfreien digitalen Bearbeitungsprozess. Zurzeit werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung beider Instrumente geschaffen. Zeitgleich werden damit auch die technischen und weiteren rechtlichen Anpassungen zur Abwicklung von Baugesuchen erfolgen müssen.

Solange jedoch beide Verfahren – das Papierverfahren und das digitale Verfahren - nebeneinander angeboten und abgewickelt werden müssen, wird sich das auch statistisch negativ auf die durchschnittliche Bearbeitungszeit aller Baugesuche auswirken.

4.2. Organisatorische Massnahmen

Das Bauinspektorat hat im Laufe des Jahres 2018 weitere organisatorische Veränderungen vorgenommen, um eine möglichst effiziente Bearbeitung der Baugesuche sicherzustellen. In der neu formierten Abteilung «Recht & Vollzug» ist die Bearbeitung der Rechtsmittelentscheide neu auf insgesamt 175 % Stellenprozent (vormals 100 %) verteilt. Zusätzlich sind in der neuen Abteilung die Aussendienstmitarbeitenden, welche für die Baukontrollen, die Bauabnahmen und den Vollzug von Massnahmen zuständig sind, integriert. Auch die umfassende Bearbeitung der Baugesuche für Bauten ausserhalb der Bauzonen wurde zusammengefasst und in diese Abteilung verlegt. Mit diesen Massnahmen konnten – unter einer einheitlichen Führung - die Prozesse gestrafft, Zuständigkeiten klar definiert und Synergien genutzt werden. Sämtliche organisatorische Massnahmen erfolgten stellenneutral.

4.3. Information und Webauftritt

Das Bauinspektorat hat zusätzlich zu den erwähnten technischen und organisatorischen Massnahmen die Wegleitung angepasst und den Webauftritt kundenfreundlicher, d.h. benutzerorientiert, gestaltet. Mit grafischen Planbeispielen wird aufgezeigt wie die Planunterlagen anzufertigen sind, damit eine effiziente Gesuchsbearbeitung durchgeführt werden kann. So können kosten- und zeitaufwändige Fehleingaben verhindert werden. Der themenorientierte Aufbau der Webseite hilft der Kundschaft, die benötigten Informationen, Formulare und Merkblätter schneller zu finden.

5. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat mit vorliegendem Bericht aufgezeigt, dass diverse Bestrebungen im Gange sind, die Eingabe und die Bearbeitung der Baugesuche zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wie bereits in der Landratsvorlage 2017/217 detailliert ausgeführt, ergibt sich die gesamte Bearbeitungszeit für ein Baugesuch aus sehr vielen voneinander abhängigen Faktoren. Nicht alle unterstehen dem Handlungsdictat der kantonalen Verwaltung. Darunter fallen die Bearbeitungszeiten von Fachstellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzinstrumente, die Mitwirkungsbereitschaft der Kundschaft aber auch die technischen und rechtlichen Voraussetzungen. Es muss nach wie vor der Qualität der Gesuchsbearbeitung und der Einhaltung und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben oberste Priorität eingeräumt werden. Die Effizienzsteigerung der Verwaltungsverfahren wird als Daueraufgabe verstanden und wird als solche fortlaufend analysiert und verbessert.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/007 «Anpassung der Fristen für Baugesuche» abzuschreiben.

Liestal, 21. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich